

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Thalheim an der Thur

Sitzung vom 19. August 2003, Geschäft Nr. 115

115 27-0310 Festsetzung Wassergebühren Änderung Wasserzins + Grundgebühr per 1. Oktober 2003

Im Bereich der Wasserversorgung wurden in den letzten Jahren grössere Investitionen getätigt. So baute die Gruppenwasserversorgung das Reservoir in Rickenbach aus und in Gütighausen wurde die Quellwasserfassung saniert. Weitere Investitionen sind absehbar, so soll die Leitung zwischen dem Reservoir Gütighausen und dem Dorf Gütighausen ersetzt werden. Diese Investitionen führten dazu, dass die Spezialfinanzierung der Wasserversorgung auf CHF 10'175 geschrumpft ist. Eine Gebührenerhöhung ist dringend angezeigt.

Der Finanzverwalter hat die Entwicklung im Bereich der Wasserversorgung bis ins Jahr 2021 versucht aufzuzeichnen. Die Entwicklung zeigt, dass der Wasserzins auf CHF 1.40 und die Grundgebühr auf CHF 80.00 erhöht werden sollte.

Der Wasserzins wurde letztmals am 1. Oktober 2002 auf CHF 1.20 erhöht. Am 1. Oktober 1994 wurde die Grundgebühr pro Hausanschluss von CHF 40.00 auf CHF 50.00 erhöht.

Mit dieser Erhöhung soll auch die Wasserversorgung der Mehrwertsteuer unterstellt werden. Der Finanzverwalter wird angewiesen, die entsprechende Anmeldung bei der Eidg. Steuerverwaltung einzureichen. Die neuen Gebühren verstehen sich exkl. einer allfälligen Mehrwertsteuer.

Der Gemeinderat, in Anwendung von Art. 13.1 des Wasserreglements vom 21. Dezember 1973,

beschliesst:

1. Der Wasserzins wird wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr pro Hausanschluss	CHF 80.00	(bisher CHF 50.00)
Wasserzählermiete für ¾"	CHF 25.00	(wie bisher)
Wasserzählermiete für 1"	CHF 60.00	(wie bisher)
Wasserzins je m3 Verbrauch	CHF 1.40	(bisher CHF 1.20)

2. Diese Ansätze gelten ab 1. Oktober 2003 und somit erstmals für die Rechnungsstellung im Oktober 2004.
3. Die Wasserversorgung Thalheim soll mit Wirkung ab 1. Oktober 2003 der Mehrwertsteuer unterstellt werden.